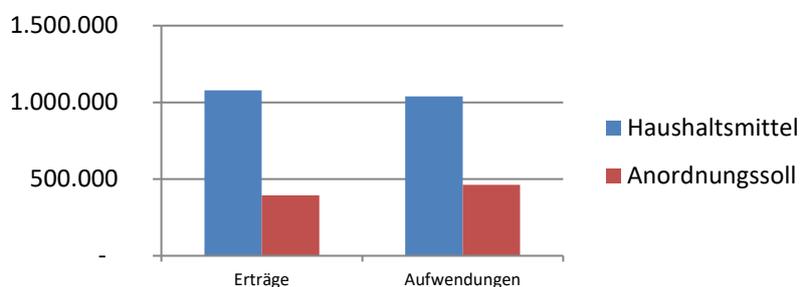


## Haushaltsausführung (Stand 30.06.2023)

Im Gesamtergebnishaushalt ist zum Stand 30.06.2023 folgender Ausführungsgrad zu verzeichnen.

Ergebnishaushalt	HH-Mittel (EUR)	bisher (EUR)
Erträge	1.077.490,00	393.368,45
Aufwendungen	1.039.520,00	461.891,25



Gem. Rücksprache mit der Personalabteilung sind für die Personalaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres keine gravierenden Änderungen gegenüber den Planansätzen abzusehen.

Es gilt zu beachten, dass in den bisherigen Buchungen die Abschreibungen, Rückstellungen, Buchungen der internen Leistungsverrechnung etc. nicht berücksichtigt sind. Diese Beträge werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt und eingebucht.

Die Aufnahme eines Investitionskredites erfolgt bei entsprechendem Bedarf.

### **Der Ausführungsgrad verteilt sich mit Stand 30.06.2023 auf die einzelnen Teilhaushalte wie folgt:**

#### Teilhaushalt 1 Zentrale Verwaltung, Kultur- und Heimatpflege

Ergebnishaushalt	HH-Mittel (EUR)	bisher (EUR)	In Prozent
Erträge	4.820,00	1.054,58	21,88
Aufwendungen	38.920,00	10.260,33	26,36

#### Teilhaushalt 2 Soziales, Jugend, Gesundheit und Sport

Ergebnishaushalt	HH-Mittel (EUR)	bisher (EUR)	In Prozent
Erträge	178.980,00	84.142,63	47,01
Aufwendungen	220.320,00	110.378,14	50,10

#### Teilhaushalt 3 Bau und Umwelt

Ergebnishaushalt	HH-Mittel (EUR)	bisher (EUR)	In Prozent
Erträge	271.350,00	99.628,09	36,72
Aufwendungen	252.030,00	110.399,28	43,80

#### Teilhaushalt 4 Zentrale Finanzleistungen

Ergebnishaushalt	HH-Mittel (EUR)	bisher (EUR)	In Prozent
Erträge	622.340,00	208.543,15	33,51
Aufwendungen	528.250,00	230.853,50	43,70

Wesentliche Abweichungen bei der Verbandsgemeindeumlage sowie der zu leistenden Kreisumlage im Vergleich zur Haushaltsplanung werden zum Ende des Jahres voraussichtlich nicht entstehen.

Beim derzeitigen Ergebnis gilt es zu beachten, dass die ersten beiden Abschlüsse auf Grundlage der Vorjahresfestsetzung berechnet wurden.

Bezüglich der geplanten Schlüsselzuweisung B wird darauf hingewiesen, dass auch die Gemeinde Volkesfeld laut den Berechnungen des LFAG begünstigt wird. Bisher sind noch keine Zahlungen eingegangen, eine Abrechnung erfolgt im zweiten Halbjahr.

Bezüglich der Realsteuern wird davon ausgegangen, dass sich bis Ende des Jahres 2023 keine wesentlichen Änderungen zum Ansatz ergeben werden. Die Anpassungen der Hebesätze sind erfolgt. Insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer ist die zukünftige Entwicklung abzuwarten.

Bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergeben sich nach der Mai-Steuerschätzung Mehrerträge von etwa 17.100 EUR. Bei der Umsatzsteuer sowie den Ausgleichleistungen nach § 21 LFAG ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Das tatsächliche Ergebnis bleibt abzuwarten.

### **Wesentliche Änderungen im ordentlichen Bereich zum Stichtag 30.06.2023:**

Zum o.g. Stichtag ergeben sich wesentliche Mindererträge in Höhe von 74.350 EUR beim Neubaugebiet „Am Riethel“, die Grundstücksverkäufe wurden noch nicht realisiert. (siehe auch weitere Erläuterungen im Bereich der Investitionen)

Im Bereich der Tilgungsleistungen besteht ein Mehrbedarf von rd. 7.700 EUR (nach Kontrolle der Veranschlagung), eine Deckung kann durch Mehrerträge aus der Zuwendung des Bundes für klimaangepasstes Waldmanagement in Höhe von 10.090 EUR erfolgen.

Beim Holzverkauf ergeben sich aktuell noch rd. 11.300 EUR Mindereinnahmen im Vergleich zum Ansatz, jedoch sind bereits 88 % der geplanten Verkäufe durchgeführt, bis Jahresende ist davon auszugehen, dass der Plan erreicht wird. Der Unternehmereinsatz, der zum Stichtag noch rd. 4.500 EUR unter Plan liegt, wird dann sicherlich ebenfalls ausgeschöpft.

Die Dorfmoderation und auch die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes werden bis zum Jahresende abgeschlossen sein. Nach Abrechnung der Aufwendungen wird der Verwendungsnachweis erstellt und die Förderung abgerufen.

Mehraufwendungen ergeben sich bei der Unterhaltung des Kindergartens in Höhe von rd. 5.400 EUR. Die mit 2.000 EUR veranschlagte Akustikdecke wurde rd. 1.000 EUR teurer aufgrund notwendiger, nicht kalkulierter Malerarbeiten. Aus Brandschutzaufgaben musste eine Tür zum Speicher für rd. 1.500 EUR eingebaut werden, hygienerechtlich Auflagen machten Aufwendungen von rd. 1.500 EUR notwendig.

Durch die enorme Preissteigerung sind bei der Beschaffung von Heizöl für den Kindergarten Mehraufwendungen von rd. 1.160 EUR notwendig geworden.

Nach dem derzeitigen Stand wird davon ausgegangen, dass die restlichen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie die ordentlichen Ein- und Auszahlungen ansonsten weitestgehend wie veranschlagt in Anspruch genommen werden.

## Investitionen

Bis zum 30.06.2023 ist folgender Ausführungsgrad im investiven Bereich erreicht:

Finanzhaushalt	HH-Mittel (EUR)	bisher (EUR)	In Prozent
Einzahlungen	493.170,00	384,49	0,08
Auszahlungen	537.289,47	19.836,33	3,69

Für folgende Investitionen stehen die Haushaltsmittel in Gänze zur Verfügung:

- Errichtung eines Carports als Salzlager am Dorfgemeinschaftshaus
- Neugestaltung Spielplatz „Neustraße“ im Rahmen der Dorferneuerung
- Sanierung eines Teilstücks „Kaulstraße“ (voraussichtlich fallen in 2023 lediglich Kosten für Planung, Vermessung und Baugrunderkundung in Höhe von 25.000 EUR an, der Straßenbau erfolgt dann im nächsten Jahr)
- Errichtung neues Urnengräberfeld (voraussichtlich Durchführung noch in 2023)
- Das Neubaugebiet „Am Riethel“ kann nicht realisiert werden.  
„Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22) ist der § 13b Baugesetzbuch mit Unionsrecht nicht vereinbar und darf wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Dies hat zur Folge, dass laufende Verfahren abgebrochen und nicht weitergeführt werden dürfen, sofern sie nicht auf ein reguläres Bauleitplanverfahren umgestellt werden können. Eine Umstellung auf ein Regelverfahren ist im vorliegenden Fall jedoch nicht möglich.“

Der Einbau einer Lüftungsanlage im Kindergarten schreitet voran, die Maßnahme wird bis zum Jahresende fertiggestellt sein, der Abruf der Fördermittel erfolgt nach Abnahme der Anlage.

## **Fazit**

Zum derzeitigen Stichtag ergeben sich keine gravierenden Abweichungen, die den Erlass einer sofortigen Nachtragshaushaltssatzung gem. § 98 Abs. 2 GemO erforderlich machen würden